



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend  
und Senioren

### **Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Im aktuellen Bericht des Landesrechnungshofes wurde festgestellt, dass die Prüfung der Verwendungsnachweise bei der investiven Förderung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nicht oder nur unzureichend überprüft worden sind.

#### Vorbemerkung der Landesregierung zu den Fragen 1 und 2:

Im Rahmen der Gesetzgebung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) wurden die Erhebungsmerkmale der Sozialhilfestatistik grundlegend geändert. Wie in fast allen anderen Bundesländern war es auch den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein nicht möglich, die Umstellung für 2005 vollständig vorzunehmen. Für 2005 liegen deshalb keine aussagekräftigen Daten vor. Aus diesem Grund wird zum einen auf die Sonderauswertung für 2004, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Ausführungsgesetzes zum SGB XII (AG-SGB XII) im Auftrag des MSGF vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein erstellt wurde, und zum anderen auf den Bericht "Wohnen und Arbeiten" des MSGF, der zum Stichtag 31.12.2006 erarbeitet wurde, zurückgegriffen.

Zur Verbesserung der Datenlage beabsichtigen die Kreise und kreisfreien Städte, eine Datenbank zu entwickeln.

1. Wie viele Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein erhalten Eingliederungshilfe (Bitte aufschlüsseln nach Kreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort:

Am Jahresende 2004 erhielten in Schleswig-Holstein insgesamt 20.285 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Sie teilen sich auf die kreisfreien Städte und Kreise wie folgt auf:

Kreisfreie Stadt/ Kreis	Empfängerinnen/ Empfänger von Eingliederungshilfe
Flensburg	969
Kiel	1.573
Lübeck	2.468
Neumünster	700
Dithmarschen	1.066
Herzogtum Lauenburg	1.041
Nordfriesland	1.382
Ostholstein	1.623
Pinneberg	1.659
Plön	714
Rendsburg-Eckernförde	1.973
Schleswig-Flensburg	1.425
Segeberg	1.292
Steinburg	768
Stormarn	1.632
Schl.-H. insgesamt	20.285

2. Wie viele Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein werden ambulant, teilstationär oder stationär betreut (Bitte jeweils nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Die amtliche Statistik des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein enthält keine differenzierten Angaben über die Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Eingliederungshilfe war nach dem Bundessozialhilfegesetz eine Leistung der Hilfe in besonderen Lebenslagen (neben der Hilfe zur Pflege, der Krankenhilfe u. a. Hilfen). Diese Daten sind wenig aussagekräftig, da sie keine Angaben über die Zahl der leistungsberechtigten Personen, sondern über die Zahl der gewährten Hilfe enthalten. Sofern Leistungsberechtigte mehrere Leistungen erhalten, werden sie auch in der Statistik mehrfach gezählt.

3. Wie viele Einrichtungen in Schleswig-Holstein bieten Plätze für Menschen mit Behinderungen an (Bitte jeweils aufschlüsseln nach ambulanten, teil- und vollstationären Plätzen sowie Kreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort:

Der Begriff der Einrichtung wird in § 75 Abs. 1 SGB XII definiert. Danach sind

Einrichtungen stationäre und teilstationäre Einrichtungen im Sinne von § 13 SGB XII.

Ambulante Leistungen bzw. Dienste werden vom Einrichtungsbegriff nicht erfasst, diese Hilfen werden außerhalb von Einrichtungen erbracht.

Das MSGF hat einen Bericht "Wohnen und Arbeiten" erstellt, der einen Überblick zur Wohn- und Arbeitssituation von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein zum Jahresende 2006 gibt. Nicht berücksichtigt wurden die Einrichtungen, die sich nicht auf "Wohnen" oder "Arbeiten" beziehen, also insbesondere 36 Kindertagesstätten mit heilpädagogischen Kleingruppen sowie 176 Kindertagesstätten mit integrativen Kindergartengruppen.

Im Bereich "Wohnen und Arbeiten" gab es zum Jahresende 2006 in Schleswig-Holstein insgesamt 408 Einrichtungen für die Betreuung behinderter Menschen. Diese Einrichtungen verfügten über insgesamt 19.796 Plätze, davon 10.568 teilstationär und 9.228 stationär. Eine weitergehend differenzierte Beantwortung wäre mit umfangreichen Recherchen verbunden, die in der Kürze der Zeit nicht möglich waren.

Kreisfreie Stadt/ Kreis	Einrichtungen insgesamt	Plätze insgesamt	davon teilstationär	davon stationär
Flensburg	14	1.181	829	352
Kiel	30	1.531	988	543
Lübeck	24	2.327	1.191	1.136
Neumünster	14	503	402	101
Dithmarschen	29	1.361	726	635
Herzogtum Lauenburg	30	1.069	514	555
Nordfriesland	19	833	442	391
Ostholstein	33	1.499	650	849
Pinneberg	29	926	529	397
Plön	16	804	470	334
Rendsburg-Eckernförde	50	2.586	1.384	1.202
Schleswig-Flensburg	43	2.007	800	1.207
Segeberg	32	1.247	711	536
Steinburg	18	901	510	391
Stormarn	27	1.021	422	599
Schl.-H. insgesamt	408	19.796	10.568	9.228

4. Wie viele Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein arbeiten derzeit in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (Bitte jeweils nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

In Werkstätten für behinderte Menschen wurden zum 31.12.2005 insgesamt 10.311 Menschen mit Behinderung betreut. Diese verteilen sich wie folgt auf die kreisfreien Städte und Kreise:

Kreisfreie Stadt/ Kreis	Betreute in Werkstätten für behinderte Menschen
Flensburg	769
Kiel	867
Lübeck	1.267
Neumünster	300
Dithmarschen	729

Herzogtum Lauenburg	469
Nordfriesland	645
Ostholstein	536
Pinneberg	388
Plön	426
Rendsburg-Eckernförde	1.469
Schleswig-Flensburg	838
Segeberg	689
Steinburg	495
Stormarn	424
Schl.-H. insgesamt	10.311

5. Wie viele Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein arbeiten derzeit auf sog. Außenarbeitsplätzen (Bitte jeweils nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Diese Daten werden nicht erhoben. Auch der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Schleswig-Holstein (LAG WfbM) und den Kommunen war es in der Kürze der Zeit nicht möglich, entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen.

Ungeachtet dessen ist es im Interesse der Weiterentwicklung der Behindertenpolitik Ziel der Landesregierung, die Zahl der Außenarbeitsplätze zu erhöhen. Hierüber werden zurzeit Gespräche mit der LAG WfbM und den Kommunen geführt.

6. Wie oft und in welchem Umfang wurden bis zur Übertragung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen unter 60 Jahren in stationären Einrichtungen vom Land auf die Kreise und kreisfreien Städte die Angaben der jeweiligen Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderungen stationär betreut wurden, zur Unterbringung, Berechnung der Tagessätze etc. überprüft?

Antwort:

Verhandlungen zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen wurden grundsätzlich in jedem Jahr geführt. Nach §§ 76, 77 SGB XII sind keine kostendeckenden, sondern prospektive Vergütungen zu zahlen. Dies hat Auswirkungen auf den Umfang der von den Einrichtungen vorzulegenden Unterlagen bzw. Nachweise. Einzelheiten zu den vorzulegenden Unterlagen und Informationen sind in der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein (AVV-SH) geregelt, die von den Leistungsträgern und den Verbänden der Leistungserbringer als Bestandteil des Landesrahmenvertrages Schleswig-Holstein abgeschlossen wurde. Der Umfang der Überprüfung dieser Unterlagen ergab sich aus den Umständen des jeweiligen Einzelfalls (siehe auch Antwort zu Frage 8).

7. Wurden für die Überprüfung der von den Einrichtungen gemachten Angaben personelle und organisatorische Maßnahmen von Seiten der Landesregierung getroffen?

- a. Wenn ja, inwieweit besteht nach der Übertragung der Zuständigkeit des Landes auf die Kommunen nach AG SGB XII für die betroffenen Kreise und kreisfreien Städte die Möglichkeit, auf die Erfahrung dieser Kontrollinstanz zurückzugreifen?
- b. Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Besondere personelle und organisatorische Maßnahmen waren nicht erforderlich. Die Überprüfung der von den Einrichtungen gemachten Angaben gehörte zu den Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MSGF, die für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zuständig waren. Das MSGF hat seine Erfahrungen in diesem Bereich bereits vor der Aufgabenübertragung zum 01.01.2007 an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen weitergegeben. Es wird insoweit auf den Bericht der Landesregierung zur Umsetzung des AG-SGB XII vom 22.05.2007 - LT-Drucks. 16/1409 - verwiesen.

8. In wie vielen Fällen wurden Kostennachweise von Seiten der Landesregierung eingeholt und Wirtschaftlichkeitsprüfungen vor Ort vorgenommen?

Antwort:

Kostennachweise können nur im Zusammenhang mit dem Investitionsbetrag gefordert werden. Diese Nachweise sind vom MSGF regelmäßig im Rahmen der Vergütungsverhandlungen mit den Einrichtungsträgern angefordert worden.

Darüber hinaus wurde in den Fällen, in denen das MSGF begründete Anhaltspunkte dafür hatte, dass die jeweilige Einrichtung die Erfordernisse einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Versorgung nicht oder nicht mehr erfüllte oder nicht die vereinbarte Qualität der Leistungen erbrachte, seitens des MSGF Prüfungen auf der Grundlage der mit den Einrichtungen abgeschlossenen Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII (bis 31.12.2004: § 93 Abs. 2 BSHG) veranlasst. Diese Prüfungen wurden im Auftrag des MSGF jeweils durch externe Sachverständige durchgeführt. Geprüft wurden im Jahr 2004 8 Einrichtungen und im Jahr 2006 1 Einrichtung.

9. Wurden Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung festgestellt?

Wenn ja,

- a. in wie vielen Fällen?
- b. in welcher Höhe?
- c. welche Maßnahmen wurden von Seiten des Landes ergriffen?
- d. ist dem Land z.B. durch Insolvenz des Trägers oder Verjährung ein Schaden entstanden?

Antwort:

Unregelmäßigkeiten sind bei 2 Prüfungen festgestellt worden. Über den Umfang der zurückzuzahlenden Beträge und über die Form der Rückzahlung fin-

den derzeit Gespräche mit den Kommunen und den jeweiligen Einrichtungen statt.

Insolvenzen sind nicht eingetreten. Auch Verjährung ist nicht geltend gemacht worden, so dass dem Land kein Schaden entstanden ist.